

I. Zivilappellationshof, 26. Januar 2021

Schreiben an die Konferenz der Präsidenten der Bezirksgerichte, an die Konferenz der Friedensgerichte und an den Freiburgischen Anwaltsverband

## **Unterhaltsbeiträge – BGer 5A\_311/2019 vom 11. November 2020**

---

Der I. Zivilappellationshof versammelte sich am Freitag, dem 22. Januar 2021, um das vermerkte Urteil zu analysieren und bestimmte Grundsätze für seine Anwendung durch die freiburgischen Gerichtsbehörden festzulegen. Diese Richtlinien werden mit der Entwicklung der Praxis laufend verfeinert werden.

Der I. Zivilappellationshof hat folgendes beschlossen:

1. Die Methode, die das Bundesgericht vorschreibt, ist zwingend und ist von allen Magistraten anzuwenden.
2. Auch wenn der Unterhaltsbeitrag eines Kindes berufsweise bestritten wird, prüft der I. Zivilappellationshof nicht von Amtes wegen, wie die direkten Kosten dieses Kindes berechnet wurden, wenn diese mit der Berufung nicht gerügt wurden.

Bei bereits hängigen Berufungen lädt der Zivilappellationshof die Parteien nicht ein, ihre Eingaben zu ergänzen.

3. In der ersten Etappe, wo die Kosten der Kinder und die finanzielle Situation der Eltern nach dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum berechnet werden, umfassen die direkten Kosten des Kindes den Grundbetrag (400 oder 600 Franken), den Wohnkostenanteil, die KVG-Krankenkassenprämie, die eventuellen Kosten einer Drittbetreuung, die Schulkosten und die nachgewiesenen Gesundheitskosten. Für die Eltern zu berücksichtigen sind der Grundbetrag, die Mietkosten, die Krankenkassenprämie der Grundversicherung, die Kosten für den Arbeitsweg und die berufsbedingten Verpflegungskosten.

Der I. Zivilappellationshof hält an seiner Rechtsprechung fest (FZR 2018 S. 302), wonach die Besuchsrechtskosten zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum des nicht betreuenden Elternteils gehören, so dass diesem ein Betrag für die unumgänglichen Besuchsrechtskosten, d. h. die Kosten für Wegstrecken und Verpflegung, zu belassen ist. Für letztere kann zum jetzigen Zeitpunkt ein Betrag von 5 Franken pro Kind und Tag als Richtschnur vorgegeben werden.

Das Manko wird immer auf der Grundlage des betreibungsrechtlichen Existenzminimums berechnet.

4. Wenn die Ressourcen der Familie erlauben, die betreibungsrechtlichen Existenzminima der Eltern und der Kinder zu decken, einschliesslich des Betreuungsunterhalts, muss zur zweiten Etappe übergegangen werden, d. h. zur Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums.

Wenn jedoch nach der Berechnung der Situation der Familie gemäss dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum nur ein geringer Betrag zur Verfügung bleibt, kann auf eine erneute Berechnung nach dem familienrechtlichen Existenzminimum verzichtet werden. Der geringe Überschuss kann dann je nach Situation dem Rentenschuldner belassen oder zum Grundunterhalt hinzugefügt werden.

5.

5.1. Bei der Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums müssen für alle Personen in folgender Reihenfolge hinzugefügt werden: die Prämien der Krankenzusatzversicherungen; dann, sofern ein verfügbarer Betrag bleibt, die Steuerlast; dann eventuelle über die betriebsrechtlichen Normen hinausgehende Mietkostenanteile und schliesslich die eventuellen weiteren Posten je nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

5.2. Es ist nicht erforderlich, für die Kinder eine Pauschale für die Telekommunikationskosten in das familienrechtliche Existenzminimum einzuschliessen.

5.3. Um die Steuerlast im Zusammenhang mit dem Kinderunterhalt zu berechnen, ist die folgende Methode heranzuziehen:

steuerbares Einkommen des betreuenden Elternteils  
davon abzuziehen das steuerbare Einkommen des betreuenden Elternteils, wenn er nicht obhutsberechtigt wäre  
= auf die Kinderunterhaltsbeiträge entfallendes steuerbares Einkommen

Letzterer Betrag ist durch das steuerbare Einkommen des betreuenden Elternteils zu teilen und der Quotient mit der gesamten Steuerlast zu multiplizieren. Das Ergebnis ist die auf die Kinderunterhaltsbeiträge entfallende Steuerlast. Dieser Betrag wird den Kosten des Kindes hinzugerechnet und von der Steuerlast des betreuenden Elternteils abgezogen, bei dem nur die Differenz berücksichtigt wird.

6. Wenn sowohl das betriebsrechtliche als auch das familienrechtliche Existenzminimum des minderjährigen Kindes und der Eltern gedeckt sind, einschliesslich des nach den familienrechtlichen Normen bemessenen Betreuungsunterhalts, kann auf einen Volljährigenunterhalt eingetreten werden, der nach dem betriebsrechtlichen Existenzminimum berechnet wird.

Der eventuelle Überschuss kann danach «nach grossen und kleinen Köpfen» verteilt werden, um den «endgültigen» Unterhalt des Kindes festzulegen.

Das volljährige Kind nimmt nicht an der Überschussverteilung nach Köpfen teil.

7. Bezüglich des Volljährigenunterhalts sehen aktuelle Entscheide im Allgemeinen vor, dass der Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss einer Ausbildung geschuldet ist.

Der I. Zivilappellationshof ist der Meinung, dass das Urteil 5A\_311/2019 nicht verbietet, weiterhin so vorzugehen. Um eine Proliferation von Verfahren zu vermeiden, die volljährige Kinder gegen ihre Eltern anstrengen, erwägt er, dass die Festlegung des Unterhalts über die Volljährigkeit hinaus zu bevorzugen ist, wobei die Parteien stets die Möglichkeit haben, auf Änderung zu klagen.

Wird der Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus festgelegt, muss er ab dem 18. Lebensjahr aber neu berechnet werden, weil das volljährige Kind dann auf das betriebsrechtliche Existenzminimum reduziert wird. Im Übrigen ändert sich die Steuerlast (die vom volljährigen Kind bezogenen Unterhaltsbeiträge werden vom steuerbaren Einkommen des Rentenschuldners nicht abgezogen und vom Kind nicht versteuert).

8. Gemäss dem Urteil fällt der Geldunterhalt bei klassischer Obhutsverteilung (ein Elternteil hat die Obhut, der andere ein gewöhnliches Besuchsrecht) vollständig dem nicht betreuenden Elternteil anheim, weil der andere seinen Beitrag in natura leistet.

Wenn das Besuchsrecht erweitert ist, aber noch keine alternierende Obhut vorliegt, ist dieser Erweiterung bei der Feststellung des familienrechtlichen Existenzminimums oder bei der

Überschussverteilung Rechnung zu tragen. Auch wenn die Familie nur über das betreibungsrechtliche Existenzminimum verfügt, ist der Erweiterung des Besuchsrechts ebenfalls Rechnung zu tragen, indem bei den Kosten des nicht betreuenden Elternteils 5 Franken pro Kind und Tag als unumgängliche Besuchsrechtskosten berücksichtigt werden.

Wir wären den Präsidentinnen und Präsidenten der Konferenzen dankbar, den Inhalt dieses Schreibens so rasch wie möglich den Magistraten mitzuteilen, die familienrechtliche Fälle behandeln. Auch wären wir dem Präsidenten des Anwaltsverbands dankbar, dessen Mitglieder davon zu unterrichten.